Geseke, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Juni 1933.

1.

Verordnung

über die Bildung eines vorläufigen Landesfirchenrats.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

§ 1

Der Landesbischof beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen vorläufigen Landesfirchenrat.

§ 2

Der vorläufige Landeskirchenrat setzt sich aus einer geistlichen und einer weltlichen Kammer zusammen. Jede Kammer besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 3

Den Vorsitz im vorläufigen Landeskirchenrat sowie in den Kammern führt der Landesbischof.

§ 4

Der Landesbischof ernennt seine Stellvertreter.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

2.

Berordunna

über die Besetzung des vorläufigen Landesfirchenrats.

§ 1

Ich berufe in den vorläufigen Landeskirchenrat folgende Mitglieder:

1. geistliche Kammer: Hauptpaftor D. Knolle,

Pastor Tügel,

Pastor Dr. Junge,

Paftor Wehrmann,

Pastor Daur;

2. weltliche Kammer: Direktor Professor Dr. Reincke,

Rechtsanwalt Dr. Bruntsch,

Studienrat Bertheau,

Senator von Berenberg-Gofsler,

Kaufmann Carl Weber.

§ 2

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des vorläufigen Landeskirchenrats und der weltslichen Kammer ernenne ich Herrn Direktor Professor Dr. Keincke, zum stellvertretenden Vorsitzenden der geistlichen Kammer Herrn Hauptpastor D. Knolle.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof gez. D. Dr. Schöffel.

3.

Berordnung

über die Bildung des Aftionsansschusses.

§ 1

Gemäß § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 berufe ich einen Aktionsansschuß, der folgende Hauptankgaben hat:

- 1. Aufrechterhaltung und Förderung der Berbindung mit dem Staat,
- 2. Erhaltung der Fühlung mit der deutschen Freiheitsbewegung,
- 3. Herstellung der Verbindung mit den neuen firchlichen Bewegungen,
- 4. Mitarbeit an der Gestaltung der neuen Kirchenversassung durch Fühlungnahme mit dem vom Präsidenten D. Dr. Kapler eingesetzen DreisMännersAusschuß in Berlin, der die Grundlage der neuen Versassung aufstellen soll.

§ 2

Der Aftionsansschuß steht unter meiner Leitung. Ich berufe in ihn die Herren Hanptpastor D. Knolle und Bastor Tügel.

Hamburg, den 2. Juni 1933.

Der Landesbischof gez. D. Dr. Schöffel.

4.

Verordnung

über kommiffarische Berufungen.

\$ 1

In den unmittelbaren bischöflichen Dienst zur besonderen kommissarischen Verwens dung berufe ich Herrn Pastor Tügel

 $\S 2$

Zur besonderen Verfügung des vorläufigen Landeskirchenrats berufe ich unter einste weiliger Enthebung von seinem Gemeindedienst Herrn Pastor Forck

Hamburg, den 3. Juni 1933.

Der Landesbischof gez. D. Dr. Schöffel.